

BRASILIEN

Verordnung SDA/MAPA Nr. 1054 vom 19. März 2024 zur Aktualisierung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Allium*

(PORTARIA SDA/MAPA N° 1054, DE 19 DE MARÇO DE 2024. Atualiza os requisitos fitossanitários para a importação de sementes de *Allium*.)

Quelle: Amtsblatt Brasiliens vom 22.03.2024 Nr. 57 Abschnitt 1 S. 15

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Portugiesischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 08.04.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND VIEHZUCHT

...

ABTEILUNG PFLANZENQUARANTÄNE

VERORDNUNG SDA/MAPA Nr. 1054 vom 19. März 2024

zur Aktualisierung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Allium*

Das Sekretariat für den Schutz der Landwirtschaft des Ministeriums für Landwirtschaft und Viehzucht ...beschließt folgendes:

- Art. 1 Die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut (Kategorie 4) von *Allium* mit den in dieser Verordnung genannten Ursprüngen werden aktualisiert.
- Art. 2 Das Saatgut wird in neuen Verpackungen, die erstmals verwendet werden, verpackt und ist frei von Erde und Pflanzenresten.
- Art. 3 Dem Saatgut ist ein Pflanzengesundheitszeugnis beigefügt, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Herkunftslandes (NPPO) ausgestellt wurde und folgende zusätzliche Erklärungen enthält:
- I) Für *Allium cepa* aus Australien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Indien, Israel, Italien, Japan, Mexiko, den Niederlanden, Spanien, Südafrika, die Türkei, Ungarn und dem Vereinigten Königreich: "Der Ort der Erzeugung wurde einer Bestandeskontrolle unterzogen und für frei von *Ditylenchus dipsaci* und *Orobanche* spp. befunden." oder "Die Sendung ist frei von *Ditylenchus dipsaci* und *Orobanche* spp. gemäß dem Ergebnis des amtlichen Labortests Nr. .";¹
 - II) Für *Allium cepa* von den Philippinen, *Allium fistulosum* aus Dänemark, Italien, Japan, den Niederlanden, Südafrika und den USA: keine zusätzliche Erklärung;

¹ Anmerkung des JKI: Zusätzliche Erklärung: The place of production was subjected to a field inspection and found free from *Ditylenchus dipsaci* and *Orobanche* spp.. ODER "The consignment is free from *Ditylenchus dipsaci* and *Orobanche* spp. according to the result of official laboratory test N°....

- III) Für *Allium porrum* aus Bolivien, Dänemark, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Südafrika, dem Vereinigten Königreich und den USA: keine zusätzliche Erklärung;
- IV) für *Allium schoenoprasum* aus Chile, China, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Südafrika und den USA: keine zusätzliche Erklärung; und
- V) für *Allium tuberosum* aus Japan: keine zusätzliche Erklärung.

Art. 4 Die Sendungen unterliegen der Inspektion an der Einlassstelle (pflanzengesundheitliche Untersuchung) sowie der Entnahme von Proben für einen pflanzengesundheitlichen Test in amtlichen oder vom Ministerium für Landwirtschaft und Viehzucht akkreditierten Laboratorien.

§ 1 Die Kosten für die Übersendung der Proben und für den pflanzengesundheitlichen Test gehen zu Lasten des Interessenten.

§ 2 Nach Ermessen des Inspektors kann der Interessent bis zum Abschluss des Untersuchungsverfahrens Verwahrer der restlichen Sendung bleiben.

Art. 5 Wird ein Quarantäneschädling oder ein potenzieller Quarantäneschädling für Brasilien festgestellt, wird die Sendung vernichtet oder zurückgewiesen und die NPPO des Ursprungslands benachrichtigt, und die NPPO Brasiliens kann die Einfuhr von Saatgut von *Allium* aus diesem Land bis zur Überprüfung der Schädlingsrisikoanalyse aussetzen.

Art. 6 Die Sendung darf nur eingeführt werden, wenn die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

Art. 7 Diese Verordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

CARLOS GOULART